

Verbandsordnung

des "Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet, Osthofen".  
vom 10.12.1985

Die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich, Monsheim und Westhofen, sowie die Städte Osthofen und Worms bilden seit dem 1. Januar 1975 einen Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBI.S.476) mit Zustimmung der Verbandsgemeinde- und Stadträte auf Grund des § 16 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBI.S.31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1  
Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten.
3. Die Einwohner seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Zweckverband

1. Die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung Dritter übernehmen und
2. sich an derartigen Unternehmen Dritter beteiligen.

- (3) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten stehen.
- (5) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden

Alzey-Land

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Dintesheim  
Eppelsheim  
Flornborn  
Gau-Heppenheim  
Ober-Flörsheim

Eich

für das Gebiet der Ortsgemeinde:

Mettenheim

Monsheim

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Flörsheim-Dalsheim  
Hohen-Sülzen  
Monsheim, einschl. Kriegsheim  
Mörstadt  
Offstein

Westhofen

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Bechtheim  
Bermersheim  
Dittelsheim-Heßloch  
Frettenheim  
Gundersheim  
Gundheim  
Hangen-Weisheim  
Hochborn  
Monzernheim  
Westhofen

die Stadt Osthofen für das Stadtgebiet Osthofen

und die Stadt Worms

für die Stadtteile:

Abenheim  
Heppenheim  
Pfeddersheim  
Rheindürkheim

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

"Zweckverband Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen"

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Osthofen.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechtes.

(1) Die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Abnehmer im Versorgungsgebiet. Auf je angefangene 750 Abnehmer entfällt eine Stimme je Verbandsmitglied, insgesamt jedoch höchstens 2/5 der Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Bürgermeister vertritt dabei

die ersten 750 Abnehmer. Maßgebend ist die Zahl der Abnehmer zum 31. Dezember des dem Beginn der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungsorgane vorhergehenden Jahres.

- (2) Das Stimmrecht jedes Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 5

##### Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte führt eine eigene Zweckverbandsverwaltung.

#### § 6

##### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

#### § 7

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.

Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelt nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

- (2) Die Mitglieder werden zur Umlage im Verhältnis der in ihrem Gebiet versorgten Abnehmer herangezogen. Maßgebend sind die Abnehmerzahlen in dem Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt wird.

#### § 8

##### Abwicklung bei Auflösung oder Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (2) Die Liquidation kann erst ein Jahr nach Beendigung des Wirtschaftsjahres, in dem der Auflösungsbeschluß festgestellt wurde, vorgenommen werden.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (4) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Mitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Zeitwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im Übrigen hat es dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.
- (6) Die durch ein Mitglied eingebrachten Vermögenswerte (Ortsnetz, Hochbehälter etc.) werden im Falle eines Ausscheidens dieses Mitgliedes in Höhe des bei der Übergabe festgestellten Bilanzwertes bezüglich der Vermögensauseinandersetzung berücksichtigt. Der Bilanzwert vermindert sich um den Betrag, der für die Abschreibungen und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Erneuerung und Unterhaltung während der Zeit der Mitgliedschaft aufgewendet wurde.

Alzey, 10.12.1985



Kreisverwaltung Alzey-Worms  
In Vertretung

*[Handwritten signature]*  
Wetzler  
Oberregierungsrat

## Erste Änderung

### der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen hat mit Zustimmung der Verbandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2 und 3 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) am ~~27.12.1997~~ nachstehende Änderung der Verbandsordnung vom 10.12.1985 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

#### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### A u f g a b e

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes, das sich aus § 2 dieser Verbandsordnung ergibt,
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu erhalten und zu erneuern,
  3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benützungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten stehen.
- (3) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Zweckverband
- a) die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung Dritter übernehmen,
  - b) sich an derartigen Unternehmen Dritter beteiligen oder
  - c) die Betriebsführung einschl. der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Unternehmen der Wasserversorgung Dritter übertragen.
- (5) Die Beschlüsse nach Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

### Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt der Eigenbetrieb "Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet".

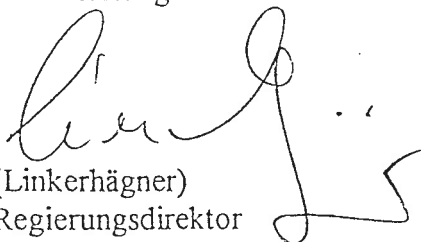
### Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen der Verbandsordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die vorstehend beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung fest.

Alzey, 27.07.1998.  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
In Vertretung



(Linkerhägner)  
Regierungsdirektor

# **Zweite Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet, Osthofen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen hat mit Zustimmung der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), am 19.10.2004 nachstehende zweite Änderung der Verbandsordnung vom 10.12.1985 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

## Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 – Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden**

#### Alzey-Land

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Dintesheim  
Eppelsheim  
Flornborn  
Gau-Heppenheim  
Ober-Flörsheim

#### Eich

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Eich  
Hamm  
Mettenheim

#### Monsheim

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Flörsheim-Dalsheim  
Hohen-Sülzen  
Monsheim  
Mörstadt  
Offstein

#### Westhofen

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Bechtheim



Bermersheim  
Dittelsheim-Heßloch  
Frettenheim  
Gundersheim  
Gundheim  
Hangen-Weisheim  
Hochborn  
Monzernheim  
Westhofen

#### Die Stadt Osthofen

für das Stadtgebiet Osthofen

#### und die Stadt Worms

für die Stadtteile:

Abenheim  
Heppenheim  
Pfeddersheim  
Rheindürkheim

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 – Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

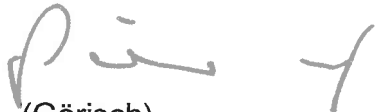
1. Die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Abnehmer im Versorgungsgebiet. Auf je angefangene 750 Abnehmer entfällt eine Stimme je Verbandsmitglied, insgesamt jedoch höchstens 2/5 der Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Bürgermeister vertritt dabei die ersten 750 Abnehmer. Maßgebend ist die Zahl der Abnehmer zum 31. Dezember des dem Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane vorhergehenden Jahres.
2. Das Stimmrecht jedes Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die vorstehenden Absätze gelten für neu eintretende Ortsgemeinden der Mitglieder entsprechend. Hinsichtlich der Bemessung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist ab dem Wirksamwerden des Beitritts auf die Zahl der Abnehmer im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der neu eintretenden Ortsgemeinden zum 31.12. des dem Beginn der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts laufenden Wahlzeit vorhergehenden Jahres abzustellen.

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen der Verbandsordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die vorstehend beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung fest.

55232 Alzey, den 07. JAN. 2005  
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Görisch)  
Landrat



# **Dritte Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet, Osthofen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen hat mit Zustimmung der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), am 14.12.2004 nachstehende dritte Änderung der Verbandsordnung vom 10.12.1985 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

## Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 – Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden**

#### Alzey-Land

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Dintesheim  
Eppelsheim  
Flornborn  
Gau-Heppenheim  
Ober-Flörsheim

#### Eich

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Eich  
Hamm  
Mettenheim

#### Monsheim

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Flörsheim-Dalsheim  
Hohen-Sülzen  
Monsheim  
Mölsheim  
Mörstadt  
Offstein  
Wachenheim

Westhofen

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Bechtheim  
Bermersheim  
Dittelsheim-Heßloch  
Frettenheim  
Gundersheim  
Gundheim  
Hangen-Weisheim  
Hochborn  
Monzernheim  
Westhofen

Die Stadt Osthofen

für das Stadtgebiet Osthofen

und die Stadt Worms

für die Stadtteile:

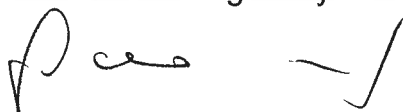
Abenheim  
Heppenheim  
Pfeddersheim  
Rheindürkheim

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen der Verbandsordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die vorstehend beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung fest.

55232 Alzey, den 21. MÄR. 2005  
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Görisch)  
Landrat



## **Vierte Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet, Osthofen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Seebachgebiet Osthofen hat mit Zustimmung der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt §§ 2, 12, und 14a geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) nachstehende vierte Änderung der Verbandsordnung vom 08.12.2015 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

### Artikel 1

Die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich, Monsheim, Wonnegau sowie die Stadt Worms bilden seit dem 01.07.2014 einen Zweckverband.

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 – Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden**

#### Alzey-Land

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Dintesheim  
Eppelsheim  
Flornborn  
Gau-Heppenheim  
Ober-Flörsheim

#### Eich

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Eich  
Hamm am Rhein  
Mettenheim

#### Monsheim

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Flörsheim-Dalsheim  
Hohen-Sülzen  
Monsheim  
Mölsheim  
Mörstadt  
Offstein  
Wachenheim

Wonnegau

für das Gebiet der Ortsgemeinden:

Bechtheim  
Bermersheim  
Dittelsheim-Heßloch  
Frettenheim  
Gundersheim  
Gundheim  
Hangen-Weisheim  
Hochborn  
Monzernheim  
Westhofen  
Stadt Osthofen

und die Stadt Worms

für die Stadtteile:

Abenheim  
Heppenheim  
Pfeddersheim  
Rheindürkheim

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen der Verbandsordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die vorstehend beschlossenen Änderung der Verbandsordnung fest.

55232 Alzey, den 08. Feb. 2016  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

*E. Walter Görisch*

Ernst Walter Görisch  
Landrat

